

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geht davon aus, daß zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben werden (vgl. Artikel 1 § 58 Abs. 2 PflegeVG). Eine entsprechende Regelung hierüber muß vor dem Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes zum 1. Januar 1995 getroffen worden sein, da andernfalls die Beschäftigten zusätzliche finanzielle Belastungen zu tragen haben. Durch das Gesetz soll dementsprechend ein gesetzlicher Feiertag in Baden-Württemberg, und zwar der Pfingstmontag, als gesetzlicher Feiertag aufgehoben und in einen kirchlichen Feiertag umgewandelt werden.

Gleichzeitig sollen landesgesetzlich feiertagsrechtlich die Konsequenzen aus der bundesrechtlichen Einführung des 3. Oktober und der Abschaffung des 17. Juni als gesetzlicher Feiertag im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gezogen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz wird das Feiertagsgesetz geändert:

- Der Pfingstmontag wird als gesetzlicher Feiertag aufgehoben und zum — besonders geschützten — kirchlichen Feiertag bestimmt.
- Entsprechend der Stellungnahme der katholischen Bischöfe werden die Festtage Josefstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) in der Aufführung der kirchlichen Feiertage gestrichen.
- Soweit der Bundesgesetzgeber den 3. Oktober zum gesetzlichen Feiertag erklärt und den 17. Juni als gesetzlichen Feiertag aufgehoben hat, erfolgt eine entsprechende hauptsächlich klarstellende landesrechtliche Anpassung im Feiertagsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Das Gesetz hat keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. November 1994

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes nebst Vorblatt und Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs ist nach der Tagesordnung der 53. Sitzung des Landtags am 10. November 1994 als Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen.

Die Anhörung zum Gesetzentwurf wird umgehend eingeleitet und bis zur Sitzung des Innenausschusses am 23. November 1994 abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Pfingstmontag,“ gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,
Pfingstmontag,
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Reformationsfest (31. Oktober).“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Am Pfingstmontag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag, Pfingstmontag und Reformationsfest schulfrei. An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.“

4. In § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sind jeweils nach den Worten „1. Mai“ die Worte „und des 3. Oktober“ einzufügen.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
6. In § 10 Abs. 1 und § 11 werden jeweils die Worte „am Tag der Deutschen Einheit,“ gestrichen.
7. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmebewilligung erteilt werden soll.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Feiertagsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Anlaß und Ziel des Gesetzes

1. Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) basiert auf der Erwartung des Bundesgesetzgebers, daß zum Ausgleich der mit der Einführung der Pflegeversicherung verbundenen finanziellen Belastungen der Wirtschaft und sonstiger Arbeitgeber (z. B. Dienstherren) die Bundesländer einen gesetzlichen landesweiten Feiertag abschaffen, der stets auf einen Werktag fällt (vgl. Artikel 1 § 58 Abs. 2 PflegeVG). Sofern dies nicht der Fall ist, wirkt sich dies für die Beschäftigten in den entsprechenden Bundesländern ab 1. Januar 1995 finanziell nachteilig aus. So müssen dann nach Artikel 1 § 58 Abs. 3 PflegeVG die versicherungspflichtig Beschäftigten ihre Beiträge statt zur Hälfte in voller Höhe tragen; Beamte, Richter und Soldaten hätten gemäß Artikel 21 PflegeVG (§ 3 a Abs. 1 BBesG) eine Kürzung der monatlichen Dienstbezüge um 0,5 v. H. hinzunehmen.

Zur Vermeidung dieser finanziellen Nachteile für die Beschäftigten in Baden-Württemberg ab 1. Januar 1995 ist es somit erforderlich, noch im Jahre 1994 einen geeigneten gesetzlichen Feiertag zu streichen. Insofern ist das Gesetzgebungsvorhaben besonders eilbedürftig.

Die Aufhebung eines gesetzlichen Feiertags bedingt eine Änderung des Feiertagsgesetzes durch den Landesgesetzgeber.

Im Hinblick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben in Artikel 1 § 58 Abs. 2 PflegeVG eignen sich in Baden-Württemberg lediglich folgende gesetzliche Feiertage zur wirksamen Kompensation der mit der Pflegeversicherung verbundenen finanziellen Belastungen:

- Karfreitag
- Ostermontag
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

Die anderen gesetzlichen Feiertage fallen nicht stets auf einen Werktag.

Der Karfreitag kommt im Hinblick auf seinen besonderen Charakter zur Streichung als gesetzlicher Feiertag nicht in Betracht.

Die meisten anderen Bundesländer beabsichtigen, den Allgemeinen Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag zu streichen; berücksichtigt wurde hierbei insbesondere, daß es sich um einen Feiertag handelt, dessen christliche Tradition relativ jung ist.

In Baden-Württemberg ist demgegenüber beabsichtigt, den Pfingstmontag als gesetzlichen Feiertag aufzuheben, ihn jedoch in einen — besonders geschützten — kirchlichen Feiertag umzuwandeln. Über die für die anderen kirchlichen Feiertage geltenden Schutzvorschriften des Feiertagsgesetzes hinaus (z. B. Recht auf Fernbleiben von der Arbeit und der Schule zum Besuch des Gottesdienstes; Verbot von störenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden während

des Hauptgottesdienstes, vgl. § 4 und § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 FTG) soll der Pfingstmontag besonderen Schutzvorschriften unterworfen werden.

2. Die deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 15. Mai 1987 unter anderem für die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart drei der bisher in § 2 als kirchliche Feiertage genannten Festtage aufgehoben oder auf einen Sonntag verlegt. Es handelt sich dabei um die Festtage Josefstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember). Diese Festtage können daher in § 2 gestrichen werden. Die katholischen Bischöfe in Baden-Württemberg haben keine Einwände erhoben.
3. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes in der damals geltenden Fassung am 3. Oktober 1990 wurde die Deutsche Einheit vollendet. Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889), dem der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) zugestimmt hat und der somit Gesetzeskraft hat, bestimmt in Artikel 2 Abs. 2 den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit zum gesetzlichen Feiertag; gleichzeitig wurde das Gesetz über den Tag der Deutschen Einheit vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778), das als Tag der Deutschen Einheit den 17. Juni festlegte und zum gesetzlichen Feiertag erklärte, aufgehoben (Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 910).

Durch diese bundesrechtlichen Regelungen wurden unmittelbar die sich auf den 17. Juni beziehenden Schutzvorschriften des Feiertagsgesetzes materiell gegenstandslos; sie haben hinsichtlich des 3. Oktober feiertagsrechtlich die Auswirkung, daß auf ihn seitdem die allgemein für gesetzliche Feiertage geltenden Vorschriften (z. B. § 6 Abs. 1 FTG) direkt Anwendung finden. Mit diesem Gesetz soll insoweit im wesentlichen auch eine formelle Anpassung des landesrechtlichen Feiertagsgesetzes an die durch Bundesrecht geänderte Rechtslage vorgenommen werden.

II. Gesetzgebungszuständigkeit des Landes

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Verfassung bleiben die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Eine inhaltsgleiche Bestimmung enthält auch Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, der ergänzend dem Gesetzgeber aufgibt, die staatlich anerkannten Feiertage gesetzlich zu bestimmen und hierbei die christliche Überlieferung zu wahren.

Das Verfassungsrecht enthält eine institutionelle Garantie der staatlich anerkannten Feiertage. Soweit gesetzliche Feiertage nicht bundesrechtlich geregelt sind (3. Oktober) oder durch die Landesverfassung garantiert sind (1. Mai, vgl. Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung), ist die Abschaffung einzelner gesetzlicher Feiertage durch Änderung des Feiertagsgesetzes grundsätzlich möglich, da sie einzeln keinen Bestandsschutz genießen. Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 der Landesverfassung ist jedoch vom Gesetzgeber bei Feiertagen christlichen Charakters die Wahrung der christlichen Überlieferungen in die gesetzgeberischen Regelungen einzubeziehen. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe ist auch bei Änderungen des Feiertagsgesetzes zu beachten; danach sind nach Art und Zahl Feiertage zu bestimmen, die zu einer entwicklungsfähigen christlichen Tradition beitragen. Ein einzelner Feiertag christlichen Charakters steht verfassungsrechtlich aber durchaus zur Disposition des einfachen Gesetzgebers. Die vorgesehene Aufhebung des Pfingstmontags ist somit mit dem Verfassungsrecht vereinbar.

Die Regelung des allgemeinen Feiertagsrechts, insbesondere die Festlegung von gesetzlichen Feiertagen und die Ausgestaltung der Schutzvorschriften für

Feiertage, gehört zu den kulturellen Angelegenheiten; ferner handelt es sich insoweit um eine Spezialmaterie der öffentlichen Sicherheit. Hierfür liegt die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes bei den einzelnen Bundesländern. Der Bund hat insoweit lediglich eine Gesetzgebungszuständigkeit kraft Natur der Sache hinsichtlich nationaler Feiertage (z. B. 3. Oktober).

III. Inhalt

Das Gesetz hat hauptsächlich folgende Regelungen zum Gegenstand:

- Aufhebung des Pfingstmontags als gesetzlicher Feiertag;
- Bestimmung des Pfingstmontags zum – besonders geschützten – kirchlichen Feiertag;
- Streichung der Festtage Josefstag (19. März), Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) als kirchliche Feiertage;
- formelle landesrechtliche Anpassung des Feiertagsgesetzes an die bundesrechtlich festgelegten Gegebenheiten hinsichtlich des 3. Oktobers und des 17. Junis;
- Ermächtigung zur Neufassung des Feiertagsgesetzes.

IV. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Durch die Ausführung dieses Gesetzes wird der Haushalt des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift bewirkt die Aufhebung des Pfingstmontags als gesetzlicher Feiertag.

Zu Nummer 2

Durch diese Bestimmung wird der Pfingstmontag zum kirchlichen Feiertag umgestuft. Dies hat unter anderem zur Folge, daß gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 FTG an diesem Tag während des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden sind, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Ferner sind in § 2 drei kirchliche Feiertage gestrichen worden, die für die Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bereits mit Wirkung vom 15. Mai 1987 im Rahmen eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz, der für die Diözesen im wiedervereinigten Deutschland im September 1994 bekräftigt wurde, als „kirchlich gebotene Feiertage“ aufgehoben oder auf einen Sonntag verlegt wurden. Das Katholische Büro Stuttgart (Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg) hat keine Einwände gegen die Streichung dieser kirchlichen Feiertage in § 2 erhoben.

Zu Nummer 3

Der Pfingstmontag wird durch die Neufassung des § 4 einem besonderen gesetzlichen Schutz unterstellt (Absätze 1 und 3). Während an den übrigen kirchlichen Feiertagen die in einem Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die Schüler im allgemeinen das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes an diesem Tage von der Arbeit oder vom Unterricht fernzubleiben (Abs. 2), gelten für den Pfingstmontag erweiterte Schutzvorschriften:

- Bekenntniszugehörige Beschäftigte und Auszubildende erhalten das Recht, nicht nur während der Zeit des Gottesdienstes, sondern den ganzen Tag von der Arbeit fernzubleiben, soweit dem nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen (Abs. 1).
- Schüler haben am Pfingstmontag schulfrei (Abs. 3). Damit wird die für die kirchlichen Feiertage Gründonnerstag und Reformationsfest bestehende Regelung auch auf den Pfingstmontag erstreckt.

Zu Nummer 4

Der 3. Oktober ist kein christlich bzw. kirchlich geprägter Feiertag. Er hat auch keinen ernsten Charakter. Durch die Vorschrift wird daher dieser gesetzliche Feiertag jeweils wie der insoweit vergleichbare 1. Mai behandelt. Auch für den 3. Oktober sollen somit das Verbot für die Zeit des Hauptgottesdienstes nach § 7 Abs. 2 FTG und das Verbot von öffentlichen Tanzunterhaltungen nach § 10 Abs. 2 FTG nicht gelten.

Zu Nummer 5

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur bundesgesetzlichen Aufhebung des 17. Junis als gesetzlicher Feiertag.

Buchstabe b stellt eine redaktionelle Anpassung an die unter Buchstabe a vorgenommene Änderung dar.

Zu Nummer 6

Auch diese Bestimmung ist eine Folge der Streichung des 17. Junis als gesetzlicher Feiertag.

Zu Nummer 7

Soweit der 17. Juni von § 12 Abs. 3 Satz 2 FTG nicht mehr erfaßt wird, gilt die Begründung zu Nummer 5 entsprechend.

Neu aufgenommen in den sachlichen Geltungsbereich des § 12 Abs. 3 Satz 2 wurde der 3. Oktober. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 Sätze 1 und 3 verwiesen. Im Hinblick auf den rein weltlichen Charakter dieses gesetzlichen Feiertags ist es nicht erforderlich oder geboten, vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung von Schutzvorschriften für diesen Tag kirchliche Stellen zu hören. Dem trägt die Regelung Rechnung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung an das Innenministerium zur Neubekanntmachung des Feiertagsgesetzes.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

